



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.1	Private Schuldzinsen	3
20.1.1	Grundsätzliches zu Schuldzinsen	3
20.1.2	Kosten ohne Schuldzinsencharakter	3
20.1.2.1	Aufwendungen zur Schuldentilgung	3
20.1.2.2	Private Leasingraten	3
20.1.2.3	Marchzinsen	3
20.1.2.4	Fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Falle der Steuerumgehung	3
20.1.2.5	Verdeckte Kapitaleinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen	4
20.1.3	Baukreditzinsen	4
20.1.4	Baurechtzinsen	4
20.1.5	Beschränkung des privaten Schuldzinsabzuges	4
20.1.6	Schuldzinsen und spezielle Hypothekenformen	5
20.1.6.1	Zinsstufen-Hypothek	5
20.1.6.2	Disagio-Hypothek	5
20.1.6.3	Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen bei der Einkommenssteuer	6

20.1 Private Schuldzinsen

20.1.1 Grundsätzliches zu Schuldzinsen

Unter Schuldzinsen versteht man Vergütungen, welche der Steuerpflichtige einer Drittperson für die Gewährung einer Geldsumme oder das ihm zur Verfügung gestellte Kapital zu leisten hat. Das Entgelt ist nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten zu berechnen. Das Vorhandensein einer Kapitalschuld ist erforderlich für den Schuldzinsenabzug. Der Schuldzinsenabzug ist ein spezieller, auf einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruhender Abzug.

Die Schuldzinsen bemessen sich nach dem Betrag der in der Bemessungsperiode fällig gewordenen Zinsen. Voraussetzung für den Abzug von Schuldzinsen ist, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger genannt wird und dass alle zur Überprüfung des Schuldverhältnisses nötigen Angaben im Schuldenverzeichnis gemacht werden. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass die Zinsen tatsächlich bezahlt wurden, solange die Schuldnerin oder der Schuldner zahlungsfähig ist.

Kreditkosten, z. B. Kreditkommissionen, sind abzugsfähig.

20.1.2 Kosten ohne Schuldzinsencharakter

Kosten ohne Schuldzinsencharakter sind unter anderem:

20.1.2.1 Aufwendungen zur Schuldentilgung

Aufwendungen zur Schuldentilgung (Amortisation) sind nicht abzugsfähig (§ 32 Bst. c StG und Art. 34 Bst c DBG).

20.1.2.2 Private Leasingraten

Leasingraten für privat genutzte Güter enthalten keine abzugsfähigen Zinsanteile (ASA 61, Seite 250 und 62, 683).

20.1.2.3 Marchzinsen

Marchzinsen sind keine Zinsleistungen des Titelschuldners, sondern eine Vergütung des neuen Gläubigers an den bisherigen Gläubiger für den bis zum Handwechsel aufgelaufenen, aber noch nicht fällig gewordenen Zinsanspruch. Die Marchzinsen können einerseits bei der Kantons- und bei der direkten Bundesteuer nicht als Schuldzinsen steuerlich in Abzug gebracht werden, andererseits stellen sie auch nicht steuerbares Einkommen dar.

20.1.2.4 Fremdfinanzierte Kapitalversicherung mit Einmalprämie im Falle der Steuerumgehung

Bei fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die der Vorsorge dienen (§ 19 Bst. a StG und Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG), gilt nach wie vor der Vorbehalt der Steuerumgehung (ASA 50, Seite 624 und ASA 55, Seite 129; Kreisschreiben der ESTV Nr. 24 vom 30.6.1995 der Steuerperiode 1995/96, Ziff. II.5). Liegt eine Steuerumgehung vor, stellen die Zinsen nicht abzugsfähige Anlagekosten dar (§ 32 Bst. d StG und Art. 34 Bst. d DBG).

Nach der Praxis des Kantons Zug liegt unter anderem eine Steuerumgehung bei einer Einmalprämie mit Fremdfinanzierung vor, wenn das bisherige Reinvermögen nicht 150 % höher ist als die Fremdfinanzierung der Einmalprämie und die wirtschaftliche Zweckmässigkeit nicht für eine Fremdfinanzierung spricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag der Einmalprämie zusammen mit den während der Vertragsdauer aufgelaufenen Schuldzinsen die spätere Versicherungsleistung übersteigt.

Für eine Steuerumgehung spricht ausserdem eine mit fremden Mitteln finanzierte Versicherung, die einen wesentlich schlechteren Versicherungsschutz bietet als eine Versicherung mit laufenden Prämien.

Beispiel: Steuerumgehung bei fremdfinanzierter Kapitalversicherung mit Einmalprämie

Vermögen	Fr.
Einfamilienhaus	500'000.–
Wertschriften	50'000.–
Hypothek	400'000.–
Übrige Schulden	20'000.–
Reinvermögen	130'000.–

Kapitalversicherung mit Einmalprämie Fr. 100'000.–. Damit keine Steuerumgehung angenommen wird, müsste das Reinvermögen mindestens Fr. 150'000.– betragen. Es wird somit Steuerumgehung eine angenommen.

20.1.2.5 Verdeckte Kapitaleinlagen und verdeckte Gewinnausschüttungen

Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den üblichen Bedingungen unter Dritten abweichen, sind nicht abzugsfähig (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG). Darunter fallen verdeckte Kapitaleinlagen durch übersetzte Zinssätze sowie Zinsen auf Darlehen, soweit diese Darlehen steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen erfasst wurden.

20.1.3 Baukreditzinsen

Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Herkunft und Sicherung der Fremdmittel. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite.

Bei den Kantonssteuern dürfen die privaten Baukreditzinsen als Schuldzinsen im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze (im Umfang der steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.–) von § 30 Bst. a StG abgezogen werden. Die Baukreditzinsen beim Geschäftsvermögen sind als Anlagekosten zu aktivieren und sind deshalb bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig (§ 32 Bst. d StG). Immerhin können auf dem Geschäftsvermögen Abschreibungen getätigt werden.

Bei der direkten Bundessteuer gehören die privaten und geschäftlichen Baukreditzinsen bis zur Bauvollendung der Liegenschaft nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Anlagekosten und sind nicht abziehbar (Art. 34 Bst. d DBG; ASA 60, Seite 191 und ASA 65, Seite 750).

20.1.4 Baurechtzinsen

Baurechtzinsen sind keine Schuldzinsen, da kein Schuldverhältnis vorliegt und können deshalb nicht unter den Schuldzinsen in Abzug gebracht werden (§ 14 Abs. 2 VO StG; BGE vom 29.3.1999, in StE 1999, B 25.6 Nr. 34). Dem Umstand, dass eine Liegenschaft im Baurecht erstellt wurde, ist aber bei der Bemessung des Mietwertes Rechnung zu tragen (StE 1999, B 25.3 Nr. 20).

Bei vermieteten Liegenschaften im Baurecht sind die Mieterträge um die Baurechtzinsen zu kürzen. Damit ist eine rechtsgleiche Behandlung mit den Steuerpflichtigen gewährleistet, die das Wohneigentum selbst nutzen.

20.1.5 Beschränkung des privaten Schuldzinsabzuges

Private Schuldzinsen sind nach § 30 Bst. a StG bzw. nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a DBG im Umfang der nach den Paragraphen 19, 19^{bis} und 20 StG bzw. nach den Artikeln 20, 20a und 21 DBG steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken abziehbar.

Zum **massgebenden Vermögensertrag** gehören demgemäss die Erträge aus beweglichem Vermögen (§ 19 StG, Art. 20 DBG), die Erträge aus unbeweglichem Vermögen (§ 20 StG; Art. 21 DBG) und auch die Erträge aus indirekter Teilliquidation und Transponierung (§ 19^{bis} StG; Art. 20a DBG).

Die **Erträge aus beweglichem Vermögen** (Art. 20 DBG; § 19 StG, § 19^{bis} StG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG bzw. § 19 Abs. 2 StG (Teilbesteuerung) fallen, werden nur zu 60 % (direkte Bundessteuer) bzw. nur zu 50 % (Kantons- und Gemeindesteuern) in die Bemessung einbezogen.

Auch die **Erträge aus unbeweglichem Vermögen** (Art. 21 DBG; § 20 StG) bemessen sich brutto, d.h. im Umfang der gesamten steuerbaren Einkünfte vor Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen.

Zinsen auf Geschäftsschulden sind voll abziehbar (§ 26 Abs. 2 Bst. e StG; Art. 27 Abs. 2 Bst. d DBG). Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft können im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden (§ 17 Abs. 2 StG; Art. 18 Abs. 2 DBG), weshalb die darauf entfallenden Zinsen vollumfänglich zum Abzug zugelassen werden (§ 26 Abs. 2 Bst. e StG; Art. 27 Abs. 2 Bst. d DBG).

Detaillierte Angaben zur Beschränkung des privaten Schuldzinsenabzuges (Berechnung des maximal zulässigen Schuldzinsenabzuges, Abgrenzung zwischen privaten und geschäftlichen Schuldzinsen, Kosten ohne Schuldzinsencharakter) sowie zu den Beteiligungsrechten im gewillkürten Geschäftsvermögen finden sich in den folgenden beiden Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

- Das Kreisschreiben Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009) befasst sich mit der Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen und der Beschränkung des Schuldzinsenabzuges.
 - Vgl. www.estv.admin.ch, [Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben¹](#), 1-022-D-2008-d
- Das Kreisschreiben Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009) behandelt die Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen.
 - Vgl. www.estv.admin.ch, [Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben²](#), 1-023-D-2008-d

20.1.6 Schuldzinsen und spezielle Hypothekenformen

20.1.6.1 Zinsstufen-Hypothek

Um die Höhe der Wohnkosten in neu erstellen Bauten während der ersten Jahre zu reduzieren, haben Banken ein Finanzmodell entwickelt, das als Zinsstufen-Hypothek bezeichnet wird. Bei dieser Hypothek muss in den ersten Jahren ihrer Laufzeit nur ein Teil des Zinses tatsächlich bezahlt werden. Der Rest wird durch entsprechende Erhöhung auf der Hypothekarschuld umgelagert. Die bezahlten wie auch die zur Hypothekarschuld geschlagenen Zinsen stellen abzugsfähige Schuldzinsen dar. Die Hypothekarschuld wird um die nicht bezahlten, aber zur Schuld geschlagenen Zinsen erhöht.

20.1.6.2 Disagio-Hypothek

Bei dieser Hypothek kann ein «Disagio» bzw. Abschlag auf dem künftigen Zinssatz für Fest- sowie für variable Hypotheken vereinbart werden. Es handelt sich dabei um eine einmalige Zahlung bei Abschluss

¹<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

²<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

des Hypothekarvertrages. Als Folge dieser Zahlung reduziert sich der Zinssatz bei einer Festhypothek auf bestimmte Zeit, bei einer variablen Hypothek auf unbestimmte Zeit. Die Reduktion entspricht einer Abdiskontierung der Marktzinsen unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins. Die zum Voraus bezahlten Zinsen (Disagio) können bei entsprechendem Zinsausweis der Bank im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zum Abzug zugelassen werden.

20.1.6.3 Abzugsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen bei der Einkommenssteuer

Wenn die vorzeitig aufgelöste Festhypothek durch eine neue bei derselben Bank ersetzt wird (Anpassung der Konditionen im Darlehensvertrag), können Vorfälligkeitsentschädigungen als abzugsfähige Schuldzinsen zum Abzug zugelassen werden.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts können Vorfälligkeitsentschädigungen dann nicht als Schuldzinsen abgezogen werden, wenn die neue Hypothek bei einer anderen Bank abgeschlossen wird (Wechsel des Finanzinstituts) oder wenn die Auflösung der Festhypothek im Zusammenhang mit einem Verkauf der Liegenschaft steht (Urteil des Bundesgerichts 2C_1009/2019 vom 16. Dezember 2019). Bei einem solchen Verkauf der Liegenschaft sind Vorfälligkeitsentschädigungen bei der Grundstückgewinnsteuer geltend zu machen.